

**KONSTANZER ARBEITSKREIS FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE E.V.
- SEKTION HESSEN -**

35032 Marburg, Wilhelm-Röpke-Str. 6 C, Tel. 06421/28-24555, -24557

Protokoll der 272. Sitzung am 08. Mai 2004
im Institut für Mittelalterliche Geschichte der Universität Marburg

Dr. Christoph Meyer (Erlangen-Nürnberg)

***Sicut domnus Liutprand rex instituit.* Beobachtungen zur Herrschaftspraxis eines
Langobardenkönigs im 8. Jahrhundert**

Leitung der Sitzung: Prof. Dr. Verena Postel

Redaktion des Protokolls: Harald Winkel

Anwesende: Norbert Kersken, Marburg; Gernot Kirchner, Marburg; Otfried Krafft, Marburg; Michael Matzke, Marburg; Meike Pfefferkorn, Marburg; Gert Postel, Marburg; Verena Postel, Marburg; Werner Rösener, Gießen; Sebastian Schmidt-Hofner, Marburg; Kerstin Wehrmann, Marburg; Harald Winkel, Marburg.

Zusammenfassung

Das langobardische Recht zählt zu den bedeutendsten Volksrechten oder *Leges barbarischer gentes* des späten 5. bis frühen 9. Jahrhunderts. Nach der Inbesitznahme Oberitaliens durch die Langobarden im Jahre 568 war es 643 in Pavia unter König Rothari zur Abfassung des *Edictum Rothari*, der nach eigener Aussage ersten langobardischen Rechtsaufzeichnung, gekommen. Im Laufe der Zeit wurden dem Edikt die Novellen verschiedener Nachfolger Rotharis angefügt. Mit der Eroberung des Langobardenreiches durch Karl den Großen im Jahre 774 kam es zum Abschluß dieser Entwicklung. In der Folgezeit blieb das langobardische Recht zwar in Geltung, doch traten ihm andere Rechtstexte, allen voran die Kapitularien zur Seite. Mit ihnen verbanden sich die *Leges Langobardorum* im Hochmittelalter zu eigenen Rechtsbüchern (sog. *Liber Papiensis, Lombarda*), die erst gegen Ende des Mittelalters dem Blick der Juristen entchwanden.

Innerhalb der langobardischen Rechtsüberlieferung spielen in quantitativer wie qualitativer Hinsicht die Gesetze des Königs Liutprand eine besondere Rolle. In den mehr als 30 Jahren seiner Herrschaft (712-744) erließ er abgesehen von einer Reihe von *notitiae* oder Verordnungen insgesamt 153 Gesetzesnovellen, die in 15 sog. *volumina* oder Jahressammlungen zusammengestellt den Rechtsaufzeichnungen seiner Vorgänger angefügt wurden. Betrachtet man einmal exemplarisch die 13 Novellen des Jahres 731, so zeigt sich zum einen eine beachtliche Lebensnähe, die u. a. daher rührt, daß dem König (und seinen *iudices*) Fälle zur Entscheidung vorgetragen wurden. Weiterhin finden sich Belege dafür, daß der Gesetzgeber mit der *lex scripta* arbeitete (z. B. Liutpr. 120), und zumindest manche seiner Untertanen über genauere Rechtskenntnisse verfügten (Liutpr. 128 und 129). Liutprands Gesetze zielten nicht bloß auf herrscherliche Selbstdarstellung. Sie waren Teil einer sozialen Ordnung, die ganz maßgeblich auf dem Recht als politischem Gestaltungsfaktor und Mittel der Konfliktlösung basierte.

Außer allgemeinen Rahmenbedingungen sind auch konkrete Ursprünge und Zielsetzungen in den Novellen erkennbar. Deutlich tritt Liutprands Interesse an den Themen „Ehe“ bzw. „Familie“, „Erbe“ und „Kirche“ hervor. Ebenso seine Tendenz, sich auf Gott oder dessen Willen zu beziehen, ja darüber zu spekulieren. Als Initiatoren und Träger der Gesetzgebung kommen zunächst die königlichen *iudices* in Frage. Doch wird man angesichts der vielfältigen theologischen und kirchlichen Bezüge diese Annahme wohl dahingehend präzisieren müssen, daß

die treibenden Kräfte dieser – im Vergleich zum *Edicum Rothari* – neuartigen Normgebung wohl vor allem Kleriker waren.

Auch die Zweikampfnovelle (Liutpr. 118), das berühmteste Gesetz des Jahres 731, bietet hierfür Anhaltspunkte. Liutprand erschwert die Forderung zum gerichtlichen Zweikampf und begrenzt die Buße, die der im Kampf Unterlegene dem Sieger zahlen muß. Zur Begründung führt er an, er sei bezüglich des *iudicium dei* unsicher und viele hätten ungerechterweise ihre Sache durch Zweikampf verloren, doch könne er wegen der *consuetudo gentis nostrae Langobardorum* dieses Recht nicht verbieten. Die Bemerkung wird traditionell so verstanden, daß Liutprand den Wert des gerichtlichen Zweikampfs als Gottesurteil und prozessuales Beweismittel in Frage stellte, aber am Gewohnheitsrecht seines Volkes scheiterte. Verschiedene rechtliche wie außerrechtliche Befunde lassen diese Deutung jedoch zweifelhaft erscheinen. Möglicherweise ging es Liutprand nicht (nur) um eine „rationalistische“ Rechtskritik, sondern vor allem um den unergründlichen Ratschluß Gottes, der den Kampfausgang unvorhersehbar machte, und um den Zweikampf als eine heidnische bzw. sündhafte Gewohnheit.

Eine solche religiöse Lesart von Liutpr. 118 entspräche einem allgemeinen Zug in Liutprands Gesetzen. Wie Rotharis Edikt zielen auch die Novellen auf die Wahrung des Friedens im Inneren, doch liegen den jeweiligen gesetzgeberischen Bemühungen unterschiedliche Friedensvorstellungen zugrunde. Während es im *Edictum Rothari* vor allem darum geht, durch die rechtliche Regelung konflikträchtiger Situationen ein Aufflackern der Fehde (*inimicitia*) zu vermeiden, ist Frieden für Liutprand nicht nur die Abwesenheit von Fehde, sondern hat auch eine moralische Seite, ist ein christlich verstandener Zustand der Gerechtigkeit.

Abgesehen von der persönlichen Motivation des Gesetzgebers, sei es des Königs oder seiner Ratgeber, läßt sich jedoch auch ein politischer Zusammenhang und Nutzen der Novellen erkennen. Liutprand will durch Gesetze nicht nur bessern, sondern auch herrschen. Dieses Anliegen ist Ausdruck einer politischen Theologie, die nach innen wie nach außen gerichtet war. Als Adressat kommt neben dem Papsttum vor allem im Innern des Reiches der Klerus in Frage, dessen Loyalität es (gegen Rom) zu gewinnen oder zu bewahren galt. Eine Gesetzgebung im Zeichen der *lex catholica* verschaffte wichtige Legitimitationsgewinne. Zugleich überschneiden sich hier theoretischer Anspruch und praktische Umsetzung, denn die Novellen erscheinen als Ausdruck einer Klerikalisierung des Herrschaftsapparates, die ihrerseits durch kirchlich geprägte Gesetze eine Verstärkung erfuhr.

Möglicherweise waren die außerordentlichen gesetzgeberischen Anstrengungen Liutprands Anzeichen eines grundsätzlichen Wandels im Herrschaftsverständnis. Denn Reflexionen über Gott, das *iudicium dei* oder eine sündhafte *consuetudo gentis* gewinnen ihren vollen Sinn erst

angesichts eines Herrschers, der sich und seine Helfer als aktives Werkzeug Gottes sah. In diesem politischen und zugleich theologischen Ansatz liegt für das Langobardenreich ein Neuanfang, der das 8. Jahrhundert eher mit dem 9. als mit dem 7. verbindet oder, anders ausgedrückt, Liutprand stärker in die Nähe Karls des Großen und Ludwigs des Frommen als in diejenige Rotharis rückt.

Diskussion

Rösener: Ihre Hauptthese ist der Einfluß des kirchlich-kanonischen Rechts auf die langobardische Gesetzgebung. Sie sprachen ja von der *lex catholica* und einer Klerikalisierung des Rechts. Dazu habe ich zwei Fragen. Zunächst: Auf welche Formen des kirchlichen Rechts stützen Sie sich? Sind es Formen des frühmittelalterlichen Synodalrechts? Sind es Äußerungen, die stärker von der päpstlichen Autorität kommen? Wie können Sie die einzelnen Formen differenzieren und auch in den Gesetzestexten nachweisen? Meine zweite Frage zielt auf den Einfluß des spätantiken Rechts. Ist gerade beim Recht des langobardischen Volkes, also im italischen Bereich, das Nachwirken des spätantiken Rechts stärker als in anderen Teilen des damaligen Abendlandes?

Meyer: Zunächst zu Ihrer zweiten Frage: Der Begriff „spätantikes Recht“ ist nicht unproblematisch. Wir haben auf der einen Seite das kirchliche Recht, zum anderen das weltliche Recht. Das weltliche Recht scheint auf den ersten Blick mit dem römischen Recht identisch zu sein, das in zwei großen Schichten oder Aggregatzuständen vorliegt, dem sogenannten Vulgarrecht vor Justinian und dem, was Justinian in seiner Gesetzgebung erließ und teilweise auch in Italien geltend machen konnte. Zum Teil sind diese Bestimmungen die gleichen wie im Vulgarrecht. Wenn man nun die *Leges Langobardorum* betrachtet, so kann man im *Edictum Rothari* sehen, daß hier eine ganze Reihe von Bestimmungen Parallelen im römischen Recht haben. Daneben gibt es jedoch Regelungen, die eine Nähe zum westgotischen Recht erkennen lassen. Dahinter verbergen sich möglicherweise ziemlich komplexe Rezeptionsvorgänge, da die *Leges Visigothorum* ihrerseits stark römischrechtlich geprägt sind. Sind auch das Einflüsse spätantiken Rechts? Und was ist umgekehrt germanisches Recht? Mindestens genauso wichtig wie die Frage, woher eine Bestimmung stammt, scheint mir zu sein, wie ein bestimmtes Problem geregelt wurde. Das betrifft die Rechtskultur der Langobarden allgemein, d. h. wie man überhaupt mit dem Recht umging. Es erstaunt schon, daß im Vergleich zu Rothari das römische Recht bei Liutprand eine bescheidenere Rolle spielt. Wahrscheinlich haben, und damit komme ich zu Ihrer ersten Frage, Liutprand oder besser die Redaktoren seiner Novellen kirchliche Rechtsaufzeichnungen benutzt. Dafür sprechen nicht zuletzt inhaltliche und sprachliche Parallelen. Königliche *iudices* entscheiden zum Teil auch Kirchensachen, so etwa im Streit um die Bistumsgrenzen zwischen Arezzo und Siena. Das ist ohne eingehendere kanonistische Kenntnisse schwer vorstellbar. Bemerkenswert ist schließlich auch, daß in

einer Bestimmung Liutprands ein an den König gerichteter Papstbrief zum Eherecht erwähnt wird. Man sieht also, daß in den Novellen kirchliche Einflüsse ganz unterschiedlicher Art im Spiel sind.

Schmidt-Hofner: In der Alten Geschichte gibt es seit 20 Jahren – das ist verbunden mit dem Namen Fergus Millar – die Debatte um die Herrschaftspraxis im römischen Kaiserreich. Dabei geht es um die Frage, inwieweit der römische Kaiser aktiv regiert oder aber nur reagierend eingegriffen hat. Das macht man auch an den Rechtsquellen fest, also für die hochrömische Kaiserzeit vor allem anhand der Digesten und der Juristentexte. Daraus zeichnet man das Bild – so Millars These –, daß der Kaiser nur auf die Anliegen reagiert, die seine Untertanen vorbringen, ganz anders dann in der Spätantike, wo wir diese großen Gesetzkodifikationen haben, daß hier nun ein aktiver, alles regeln wollender Staat entgegentritt, der Unmengen von Gesetzen erläßt. Kann man Ihre Fragestellung auch irgendwo da einordnen? Kann man unter Liutprand einen nun plötzlich aktiv handelnden, seine Aufgaben und vielleicht auch seinen Apparat ausbauenden Staat erschließen? Muß man nicht auch – dies meine zweite Frage – ein Überlieferungsproblem bedenken? Für die spätantike Geschichte kann man mittlerweile relativ eindeutig zeigen, daß diesen großen Gesetzessammlungen nur ganz bestimmte Kriterien zugrunde lagen, so daß wir also nicht davon ausgehen können, daß das, was wir in den Codices finden, das gesamte Spektrum der kaiserlichen Rechtssprechung ausdrücken kann. Müssen wir ein solches Problem auch hinsichtlich der großen Gesetzessammlung Liutprands annehmen?

Meyer: Zu Ihrer ersten Frage, wie aktiv der König in der Gesetzgebung ist: Es gehörte – modern gesprochen – zu Liutprands Politik, Gesetze zu erlassen. Das betrieb er aber nicht systematisch, indem er alle möglichen Lebensbereiche regelte, was übrigens auch nicht für das römische Recht der Spätantike zutrifft. Dennoch spielte der König beim Anwachsen der Novellenmasse die entscheidende Rolle. Seine Aktivität möchte ich aber auch darin sehen, daß Liutprand bereit war, Fälle zu entscheiden, die man ihm unterbreitete. Er bestimmte also nicht nur, sondern reagierte auch. Das setzt voraus, daß Untertanen bzw. Untergebene meinten, mit bestimmten Problemen vor den Herrscher treten und eine rechtliche Lösung erlangen zu können. – Zum Überlieferungsproblem: Wie repräsentativ ist das, was wir von Liutprand haben? Neben den Gesetzen gab es auch *notitiae* oder Verordnungen, die sich etwa an königliche Amtleute richteten. Hier könnten größere Verluste eingetreten sein. Man kann sich allerdings fragen, ob es in diesem Bereich überhaupt so etwas wie eine vom Herrscher gesteuerte Über-

lieferung gegeben hat. Die Novellen Liutprands wurden jeweils den vorangehenden Gesetzen angefügt und so vor dem Vergessen bewahrt. Bei den *notitiae* war offensichtlich das Interesse an einer langfristigen Überlieferung geringer. Dementsprechend ist unser Wissen um diesen Bestand äußerst begrenzt. Die Frage nach der Repräsentativität der überlieferten Verordnungen führt vor diesem Hintergrund schnell zur Spekulation.

Kirchner: Sie haben in Ihrem Vortrag den Schwerpunkt auf den Kontext der Gesetzgebungstätigkeit Liutprands gelegt. Können Sie etwas mehr auf die Person Liutprand eingehen, der ja, nicht nur aufgrund seiner ungewöhnlich langen Regierungszeit eine sicherlich außergewöhnliche Erscheinung war? Inwieweit hat seine individuelle Religiosität letztendlich eine Rolle gespielt?

Meyer: Die Frage, woher Liutprands Religiosität rührte, und welche Rolle sie für seine Gesetzgebung genau gespielt hat, ist aufgrund der Quellen schwer zu beantworten. Das gilt besonders für Paulus Diaconus, der zeitlich doch um einiges später liegt als Liutprand. Während also der Befund eindeutig ist – schon sein Nachfolger Ratchis bezeichnet Liutprand als *orthodoxus fidei cultor* –, bleibt die Frage nach dem Woher letztlich offen. Betrachtet man die Biographie, dann liegt die Vermutung nahe, daß manches im Zusammenhang mit dem bayerischen Exil des jungen Liutprand steht. Was dort genau für Einflüsse wirksam wurden, kann ich nicht sagen. Er könnte jedenfalls mit einer besonderen Motivation nach Italien zurückgekehrt sein, wo er sich dann bislang brachliegender personeller Ressourcen bediente.

Kirchner: Gibt es eine urkundliche Überlieferung zu Liutprand, anhand derer man Titulaturen und Arengen greifen und nutzen kann?

Meyer: Ja, aber hinsichtlich der Frage nach seiner persönlichen Religiosität lassen sich hier kaum weiterführende Antworten finden.

Kirchner: Und sein Selbstverständnis als *rex catholicus*?

Meyer: Das findet man etwa in den Gesetzen. Aber dort erscheint es eher als ein Zeugnis oder eine Folge seiner Religiosität, aber nicht als deren Ursache.

V. Postel: Sie haben ja unterstrichen, wie sehr man von einem Praxisbezug und auch der Rechtskenntnis der Langobarden ausgehen müsse. Ich erinnere mich an eine Stelle aus einem Gesetz, in der Männer ihre Frauen veranlaßten, Diebstähle zu begehen, mit der Überlegung, daß es in den Gesetzesbestimmungen ja nur Strafen für Männer gäbe; infolgedessen müßten Frauen, wenn sie dasselbe täten, straffrei ausgehen. Das zeigt ja einerseits, daß man die Gesetze wirklich wörtlich nahm, aber sie natürlich auch vorab kennen mußte, um überhaupt auf diese Idee zu kommen. Wie hat man diese Textverbreitung erreicht? Ist es dann doch wieder in die Mündlichkeit hineingekommen?

Meyer: In Liutpr. 141 geht es um den Überfall auf ein Dorf. Die Überlegung ist in der Tat, diesen durch Frauen ausführen zu lassen, denen ja keine Strafe droht. Der Fall wird vor den König gebracht und der entscheidet, daß in Zukunft auch Frauen für so ein Vergehen bestraft werden sollen. Interessant ist die Begründung: Die Regelung ist deshalb nötig, weil man das Verhalten der Frauen nicht wie bestimmte Delikte ahnden kann, die von Männern begangen werden. Man darf also nicht analog entscheiden. Wer das so sah, ob nun Liutprand selbst oder seine *iudices*, war mindestens so klug wie seine Untertanen. Woher stammten nun diese guten Rechtskenntnisse? Sie lassen sich am leichtesten durch entsprechende Textkenntnisse erklären. Ein solches Wissen nehmen auch die Novellen als gegeben an. Allerdings sind aus langobardischer Zeit, also vor 774, nur zwei Handschriften überliefert. Eine, heute in St. Gallen, entstand noch im 7. Jahrhundert, eine andere, heute in Vercelli, stammt wohl aus Liutprands Zeit. Wie weit verbreitet die langobardischen Rechtstexte im 8. Jahrhundert waren, ist natürlich schwer zu sagen. Nicht nur die Gesetze lassen auf eine relativ starke Präsenz schließen. Ein Indiz dafür findet sich auch bei Paulus Diaconus. Er verweist im Zusammenhang mit der *Origo gentis Langobardorum*, die in einigen Handschriften zusammen mit dem langobardischen Recht überliefert ist, darauf, daß man die *Origo* dort nachlesen kann. Die *Leges* müssen also relativ häufig vorhanden gewesen sein. Sonst gibt der Hinweis keinen Sinn. Rein technisch war es wohl so, daß die Novellenvolumina in die bereits vorhandenen *Leges Langobardorum*-Handschriften eingetragen oder eingebunden wurden. Grundlage dafür war Ro. 386. Auf diesem Wege wurde das Edikt aktuell gehalten und zugleich die Überlieferung gebündelt. Das erleichterte zumindest die Rechtskenntnis.

Kirchner: Sie erwähnten, daß in den Gesetzestexten Liutprands die Frauen eine überraschend große Rolle spielen. Das scheint mir sehr ungewöhnlich. Können Sie dazu die Hintergründe ausführen?

Meyer: Vergleicht man einmal die verschiedenen Bestandteile der *Leges Langobardorum* miteinander, dann stellt man folgendes fest. Bei Rothari spielen Frauen eine bescheidenere Rolle. Das Interesse des Gesetzgebers ist auf wenige Aspekte begrenzt, etwa wenn es um Delikte geht, die eine Fehde auslösen können wie zum Beispiel Beleidigungen oder sexuelle Vergehen. In Liutprands Novellen sind die Frauen dagegen stärker präsent. Zum Teil werden sie auch rechtlich bessergestellt, etwa hinsichtlich der Erbfähigkeit. Dieser Wandel korrelierte mit sozialen Veränderungen. Eine so klare Trennung zwischen Langobarden und Romanen wie unter Rothari existierte im 8. Jahrhundert nicht mehr. Die Lebensformen der beiden Bevölkerungsteile hatten sich in manchen Bereichen einfach einander angenähert, und das betraf auch die Stellung der Frau. Allerdings schlug sich dieser Akkulturationsprozeß nicht von selbst in den Gesetzen nieder. Die Veränderungen in den *Leges* sind wohl in erster Linie auf kirchliche Einflüsse zurückzuführen, in einem geringeren Maße und vielleicht im Zusammenhang damit auch auf weltliche Rechtsvorstellungen.

Kirchner: Also tritt hier etwas auf, was sich in anderen Bereichen schon durchgesetzt hat, und was Liutprand als von dieser Tradition beeinflusster Herrscher auch für den langobardischen Bereich verankern will.

Meyer: Ja, und hier kommen wir noch einmal auf ein Problem der Quelleninterpretation. Im 19. und 20. Jahrhundert wies man darauf hin, daß manche dieser Bestimmungen an das westgotische Recht erinnern. Dabei wurde zu wenig berücksichtigt, daß die *Leges Visigothorum* ja selbst schon Ausdruck kirchlicher Beeinflussungen sind. Es geht bei der Beurteilung Liutprands also nicht nur darum, ob etwas aus dem weltlichen Recht übernommen wurde, sondern auch darum, daß in unterschiedlichen Räumen und Zeiten sehr ähnliche Fragen von der Kirche an weltliche Gesetzgeber herangetragen wurden.

Schmidt-Hofner: Ich möchte eine Nachfrage hinsichtlich der Verbreitungstechniken stellen. Bei theodosianischen und justinianischen Novellen kennt man die Anweisung am Ende, wo diese Gesetze ausgehängt werden sollen, auf welche Weise, welches Material etc. Gibt es hier irgendwelche Anweisungen zur Verbreitung der Texte?

Meyer: Ro. 386 habe ich ja schon erwähnt. Das Kapitel sieht die Möglichkeit vor, daß man Bestimmungen nachträgt. Daran knüpfen, wie gesagt, die Novellen an. Aber noch eine andere Bestimmung ist wichtig. Ro. 388a besagt, daß nur das von Rotharis Notar Ansoald aus-

gefertigte oder beglaubigte Exemplar verbindlich ist, falls es Streit über den Wortlaut in den unterschiedlichen Handschriften gibt. Man erkennt hier das Bemühen um eine gewisse Steuerung. Von diesem Sollen kann man aber nicht ohne weiteres auf das Sein schließen. Das zeigt die Handschriftenüberlieferung. Während die Handschrift St. Gallen weitgehend dem entspricht, was man aufgrund von Ro. 388a erwarten könnte, ist die spätere Handschrift Vercelli ihrer Qualität nach schon stärker durch Gebrauch geprägt.

Rösener: Ich möchte noch einmal eine Frage zum Verhältnis Mündlichkeit – Schriftlichkeit stellen. Wie verhält es sich hiermit hinsichtlich des Langobardenrechts wie auch am langobardischen Königshof? Sie wiesen an verschiedenen Stellen Ihres Referates darauf hin, daß gerade der Langobardenhof dadurch charakterisiert ist, daß es dort noch Laienrichter gibt. Im Vergleich dazu finden wir im nordalpinen Raum keine schriftkundigen Notare. Hat das einen wesentlichen Einfluß darauf gehabt, daß das Langobardenrecht in seinen verschiedenen Versionen einfach besser überliefert ist? Eigentlich ist das Barbarenrecht, die *lex barbarorum*, doch ein mündliches Recht.

Meyer: Zunächst zu den Laien als Richtern. Ich bin mir nicht ganz sicher, wie wichtig sie unter Liutprand im Vergleich zu den Klerikern waren. Für Rothari wird angenommen, daß die *iudices* immer Laien waren und Geistliche keine Rolle spielten. Für Liutprand sieht das sicherlich anders aus. Noch schwieriger ist die Rolle von Laien für die Rechtsüberlieferung zu bestimmen. Die *Leges Langobardorum*-Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts lassen oft kirchliche Entstehungszusammenhänge erkennen. Dieser Befund ist wohl nicht nur auf die schlechten Überlieferungschancen von Codices in Laienhand zurückzuführen. Es bedürfte einmal einer genaueren Untersuchung, ob es im 9. Jahrhundert im Regnum Langobardorum wirklich noch einen Stand rechtskundiger Laien gegeben hat, und ob sich von ihm aus eine Kontinuitätslinie zur Rechtschule von Pavia im 11. Jahrhundert ziehen läßt. Ganz anders sieht das für die Kirche aus. Vor und nach 774 war das langobardische Recht als Landesrecht für Kleriker durchaus wichtig. In einem bis heute nicht richtig rekonstruierten Prozeß kam es im 9. und 10. Jahrhundert dazu, daß den *Leges Langobardorum* in den Handschriften Kapitularien angelagert wurden, in denen es oft um Kirchensachen geht. Auch das läßt vermuten, daß die Kirche seit dem 8. Jahrhundert zu einer wichtigen Trägerin der langobardischen Rechtsüberlieferung wurde. Noch im 12. bzw. 13. Jahrhundert waren es die sog. Klerikerjuristen, die die *Leges Langobardorum* außerhalb Italiens verbreiteten. – Kurz noch zur Mündlichkeit. Für das langobardische Recht trifft meines Erachtens nicht zu, daß das Recht der *Leges barbaro-*

rum fast zwangsläufig mündliches Recht oder toter Buchstabe ist. Ich sehe hier einen Kontrast zu dem, was etwa Nehlsen und Wormald für Nordeuropa herausgearbeitet haben. Man muß hinsichtlich der *Leges* in Italien, aber vielleicht auch anderenorts – ich denke etwa an die Iberische Halbinsel – von einer stärkeren Rolle der Schriftlichkeit ausgehen. In Italien rettet sie sich über die Jahrtausendwende hinüber und gewinnt dann seit dem 11. Jahrhundert ganz neue Bedeutung. Ich glaube also nicht an einen rein mündlichen Charakter der *Leges* für diesen Bereich. Die Ansätze einer Glossierung seit dem 10. Jahrhundert sprechen ebenfalls dagegen.

V. Postel: Mir fällt ein, daß schon im spätrömischen Militärgerichtsverfahren unter Einbeziehung von *consuetudines* geurteilt wurde, die aus dem gentilen Recht eingeführt waren, also nicht nur nach dem schriftlich fixierten Vulgarrecht. Aus dieser Mischung ist dann ja auch das, was sie als Akkulturation benannt haben, erwachsen.

Meyer: Es ist sicherlich so, daß die *Leges Langobardorum* und gerade Liutprand die *consuetudo* berücksichtigen. In der angesprochenen Zweikampfstelle (Liutpr. 118) hat der König aber ein ambivalentes Verhältnis zu ihr: Wenn sie ungerecht ist, muß man sie verbieten oder, wenn das nicht möglich ist, zumindest einschränken. Die Gewohnheit führt uns tatsächlich in einen Bereich, der über das Schriftliche hinausgeht. Ich würde ihre Bedeutung aber auch nicht überbewerten. Wenn etwa *iudices* bestimmte Fälle nach *usus* entscheiden, ist das bereits vor dem Hintergrund der Rechtsaufzeichnung zu sehen, nicht losgelöst von ihr. Abgesehen davon spielt die Schriftlichkeit in den Novellen eine starke Rolle. So etwa wenn man sieht, wie häufig Anklänge an frühere Bestimmungen sind. Das bedeutet, man bezieht sich auf schriftlich fixiertes Recht und weiß damit umzugehen. Außerdem geht der Gesetzgeber davon aus, daß ein Richter lesen kann. Nur so vermag ich mir die Bestimmung Liutpr. 28 zu erklären. Wichtig erscheinen mir schließlich noch die Bezugnahmen auf die *Leges Langobardorum* in langobardischen Urkunden.

Kirchner: Sie sprachen davon, daß paradoxerweise gerade die Kirche zur Trägerin des langobardischen Rechts wurde. Ist das nicht gerade eher zwangsläufig bzw. fast eine Selbstverständlichkeit, da sich Liutprand ja sehr stark im kirchlichen Bereich bewegt hat? Ist da möglicherweise gar nicht so eine Differenz zwischen den bösen heidnischen Langobarden und dem orthodoxen Papst? Pohl hat etwa darauf hingewiesen, daß z. B. die langobardische Gefahr um 751 für den Papst gar nicht so gravierend war.

Meyer: Man muß natürlich sehen, daß das Verhältnis Liutprands zu den Päpsten sehr wechselhaft war, zeitweise freundschaftlich, zeitweise eben durch Gegnerschaft gekennzeichnet. Von 568 an sehen sich die Päpste aktuell oder latent bedroht. Kirchenfreundliche Gesetze konnten an dieser politischen Grundkonstellation wenig ändern. Deshalb auch meine Annahme, daß sich Liutprands entsprechende Novellen eher nach innen als nach außen richteten. Nun ist es schon erstaunlich, daß sich die Kirche für das langobardische Recht interessiert. Regelungen, wonach man bei Totschlag Geld als Buße zahlt, sind für den kirchlichen Betrachter eigentlich schwer nachzuvollziehen. Je stärker diese Bestimmungen im Laufe des Hochmittelalters unter moralischen Gesichtspunkten reflektiert wurden, desto negativer fiel das Urteil der Kanonisten aus. Dennoch bleibt die Bedeutung der *Leges Langobardorum* für die Kirche, die doch angeblich immer nach römischem Recht gelebt hat.